

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 058-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.197

Eingereicht am: 19.02.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 588/2015 vom 13. Mai 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kunstmuseum Bern und Gurlitt-Sammlung: Das Ganze halt!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verantwortlichen des Kunstmuseums aufzufordern,

- den Aufbau einer Forschungsstelle zur Aufarbeitung des Gurlitt-Erbes auszusetzen, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern überhaupt als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt wird
- aufzuzeigen, welche Kosten (Anwaltskosten, Entschädigungen und Spesen) bis heute im Zusammenhang mit der Sammlung Gurlitt aufgelaufen sind
- zu erklären, warum bisher die erbrechtlichen Fragen und Probleme gegenüber der Öffentlichkeit kleingeredet und in der mit Deutschland abgeschlossenen Vereinbarung gar nicht erwähnt wurden

Begründung:

Wie der Presse zu entnehmen ist, wird es jahrelang dauern, bis klar ist, ob das Kunstmuseum Bern als Erbe von Cornelius Gurlitt anerkannt ist. Die Cousine von Gurlitt hat alle Voraussetzungen erfüllt, um einen Erbenschein zu beantragen und damit das Testament anzufechten. Der Erbstreit kann zwei bis drei Jahre dauern. Erst nach einem rechtsgültigen Entscheid dieses Streits wird klar sein, ob das Kunstmuseum Bern die Kunstsammlung von Cornelius Gurlitt erhält.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Nachlassverwalter weder die Sammlung noch die Materialien dazu ausliefern.

Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, dass das Kunstmuseum Bern bereits heute eine Forschungsstelle aufbauen will. Noch unbegreiflicher ist es, wenn der Stiftungsratspräsident des Kunstmuseums gegenüber der Berner Zeitung erklärt, die ersten Aufwendungen für die Forschungsstelle könnten aus dem Aktiven-Überschuss der Erbschaft bezahlt werden. Dies notabene, bevor klar ist, ob das Kunstmuseum diese Erbschaft überhaupt erhält. Wenn die Erbenstellung des Kunstmuseums Bern nicht anerkannt werden sollte, belasten die Kosten wohl die Rechnung des Kunstmuseums und werden damit direkt oder indirekt aus Steuergeldern finanziert. Dies wird offenbar von den Verantwortlichen des Kunstmuseums bewusst in Kauf genommen, lässt sich doch der Berichterstattung in der Zeitung «Der Bund» entnehmen, dass versucht wird, die Forschungsstelle durch die öffentliche Hand finanzieren zu lassen.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch die übrigen bis heute im Zusammenhang mit der Gurlitt-Sammlung aufgelaufenen Kosten schliesslich vom Steuerzahler getragen werden müssen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist deshalb Transparenz erforderlich. Immerhin bezieht das Kunstmuseum jährlich einen Betrag von 6,18 Millionen Franken an Subventionen.

Unerklärlich ist, dass die Verantwortlichen die erbrechtlichen Fragen und die Folgen eines Erbstreits bisher, wenn überhaupt, sehr zurückhaltend, ja geradezu siegessicher kommuniziert haben, obgleich der Erbstreit erst seit gestern anhängig ist. Hier ist Nachholbedarf vorhanden.

Begründung der Dringlichkeit: Es darf nicht sein, dass eine Forschungsstelle zur Aufarbeitung einer Erbschaft aufgebaut wird, die noch gar nicht angefallen ist.

Antwort des Regierungsrates

Das Kunstmuseum Bern ist eine privatrechtliche Stiftung und handelt als solche unabhängig. Für das Vorgehen und die beschlossene Vereinbarung in Zusammenhang mit der Kunstsammlung Cornelius Gurlitt hat die Stiftung national und international Anerkennung erhalten. In der Zwischenzeit hat auch das Amtsgericht München in erster Instanz die Erbschaft dem Kunstmuseum Bern zugesprochen. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Anlass, gegenüber der Stiftung Kunstmuseum Bern die durch den Motionär erhobenen Forderungen geltend zu machen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

Zu Forderung 1:

Der Stiftungsrat des Kunstmuseum Bern hat im Sinne sorgfältiger und vorausschauender Geschäftsbesorgung die Voraussetzungen in Bezug auf die Forschungsstelle geschaffen, um nach einem positiven und rechtskräftigen Entscheid in der Erbfrage umgehend die Forschungsarbeit an der Sammlung aufnehmen zu können. Von einer Aufnahme der Arbeiten kann keine Rede sein, im Gegenteil: bis zu einem rechtskräftigen Entscheid werden die Aufwendungen des Museums auf das Notwendige beschränkt. Dies wurde vom Kunstmuseum Bern ausdrücklich so kommuniziert.

Zu Forderung 2:

Beim Kunstmuseum Bern handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung mit einem hohen Eigenfinanzierungsgrad (ca. 40%). Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung – gerade auch vor dem Hintergrund des laufenden Gerichtsverfahrens – sich in die Kommunikationspolitik des Museums einzumischen. Eine allfällige Bekanntgabe von Kosten wäre alleine in der Kompetenz der Stiftung Kunstmuseum Bern. Darüber hinaus weist der Regierungsrat darauf hin, dass in dieser hochkomplexen Angelegenheit im Rahmen einer sorgfältigen Abklärung in jedem Fall beträchtliche Kosten angefallen wären. Die entsprechenden Arbeiten und Resultate sind auch international durchwegs gelobt worden.

Zur Forderung 3:

Der Regierungsrat weist auf die öffentlich bekannten Fakten hin, dass das Testament von Cornelius Gurlitt im Beisein eines Notars erstellt wurde und zwei psychiatrische Gutachten aus der Zeit kurz vor der Testamentserrichtung die Testierfähigkeit bestätigen. Die Anfechtung des Testaments wurde erst mehrere Monate nach der Vereinbarung vom 24. November 2014 am 16. Februar 2015 rechtsgültig beim Nachlassgericht in München anhängig gemacht. Die Stiftung Kunstmuseum Bern ist in der Zeit der Abklärungen vielfachen Einflussnahmen ausgesetzt gewesen, mit denen es in Absprache mit den Partnern Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Bayern besonnen umgegangen ist. Aus Sicht des Regierungsrats hat das Kunstmuseum damit Hand geboten zu einer breit akzeptierten und umsetzbaren Lösung. Das Kunstmuseum hat bereits signalisiert, dass es sich nicht an die Erbschaft klammern wird. Es liegt an den Gerichten zu entscheiden, ob das Testament gültig ist. Sollte dies der Fall sein, wird das Kunstmuseum Bern bereit sein, sich der entsprechenden Verantwortung zu stellen.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München hat in einem Beschluss vom 23. März 2015 dem Erbscheinantrag des Kunstmuseums Bern stattgegeben und den Erbscheinantrag der Cousine von Cornelius Gurlitt, Uta Werner, zurückgewiesen. Das Gericht hält das Testament von Cornelius Gurlitt, in dem er das Kunstmuseum Bern zum Alleinerben eingesetzt hat, für wirksam. Gegen diesen Beschluss hat Uta Werner am 27. April 2015 Beschwerde eingelegt. Nach Prüfung der Beschwerde hält das Amtsgericht München am 29. April 2015 an seinem Beschluss fest. Der Fall wird nun dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt. Zur Dauer dieses Verfahrens können aktuell keine Angaben gemacht werden.

Aufgrund der Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat